

Zur Kritik der neuesten wirthschaftl. Entwickl. in Deutschl.; vgl. Marx a. a. D. 49). b. Ferner muß der Schwörende den ernstlichen Willen haben, die Wahrheit zu sagen oder sein Versprechen zu halten. Nur die erkennbare Mentalrestriction (*restrictio lata sive improprie mentalis*) ist aus wichtigen Gründen auch bei dem Eide gestattet (Cajetan. 2, 2, q. 89, a. 7 [q. 5]; vgl. d. Art. Reservation). Die Wahrhaftigkeit des Schwörenden wird im Allgemeinen präsumirt. Eine Ausnahme machen nach dem Vorgange des canonischen Rechts (o. 14, C. XXII, q. 5) viele Landesgesetzgebungen (vgl. Marx 46; Deutsches Reichsstrafgesetzbuch § 161) hinsichtlich derjenigen, welche bereits falsch geschworen haben. c. Endlich darf der Eid nur zur Bekräftigung einer sittlich erlaubten Handlung angewendet werden. Dieses Erforderniß bezieht sich vorwiegend auf den Versprechungs Eid (s. u.). Es ist aber nicht bloß unerlaubt, etwas direct Verbotenes zu beschwören, sondern auch, sich durch Eid zur Unterlassung einer sittlich vollkommenen Handlung zu verpflichten (c. 1. 2. 13. 19. 24. 28, X De jurejur. 2, 24; Reg. Jur. 58 in VI; S. Th. 2, 2, q. 89, a. 7 ad 2). Zwar sündigt der Schwörende im letztern Falle nicht, wenn er das Beschworene hält, allein der Eid, z. B. nicht in einen Orden einzutreten, kann ihn nicht verpflichten.

III. Arten des Eides. Von dem *juramentum implicitum* war bereits die Rede. Ueber *juramentum privatum* und *solemnis*, ferner über *juramentum verbale*, *reale* und *mixtum* s. d. Art. Eidesleistung. Je nachdem Gott zum Zeugen der Wahrheit oder als Rächer der Lüge angerufen wird, unterscheidet man *juramentum contestatorium* und *exsecratorium*. Weist enthält der Eid beide Momente. Die wichtigste Unterscheidung des Eides ist diejenige zwischen Aussage- und Versprechungs Eid (*juramentum assertorium* et *promissorium*). Ersterer dient zur Bethuerung einer Aussage über Vergangenheit oder Gegenwart (*dictum de praeterito vel praesenti*), letzterer zur Bekräftigung einer zukünftigen Verbindlichkeit (*dictum de futuro*). Der nicht einem Dritten, sondern Gott geschworene Versprechungs Eid (*votum juratum*) unterscheidet sich nur der Form nach von dem Gelübde (s. d. Art.).

A. Von den promissorischen Eiden sind hervorzuheben: 1. Der canonische Obedienz- und Investiturreid, durch welchen Priester und Bischöfe bei Empfang der Weihen und Aemter den kirchlichen Obern Gehorsam schwören. 2. Der Constitutions- oder Verfassungs Eid, welcher gegenwärtig fast nur von Regenten- und Parlamentenmitgliedern geleistet wird. 3. Der Homagialeid, mittels dessen die Bischöfe vielfach den Landesherrn Treue und Gehorsam versprechen müssen. Derselbe bezieht sich zwar nur auf die bürgerlichen Pflichten der Bischöfe. Trotzdem bleibt er, namentlich in der Fassung, welche meist angewendet wird (vgl. z. B. österr. Concordat,

Art. 20), der Ausdruck eines Mißtrauens gegen die kirchlichen Würdenträger, welches dann um so weniger gerechtfertigt ist, wenn die betreffende Regierung auf die Wahl derselben wesentlichen Einfluß übt. 4. Durch den Amts- oder Dienst Eid beschwören Kirchen- und Staatsbeamte die Erfüllung ihrer Amtspflichten. Natürlich kann die staatliche Obrigkeit einen solchen Eid von Geistlichen nur insofern verlangen, als diesen in das staatliche Gebiet eingreifende Obliegenheiten (z. B. Schulaufsicht, Führung der Civilstandsregister) anvertraut sind. 5. Der Zeugeneid ist ein promissorischer Eid, wenn derselbe, wie im canonischen Rechte ausdrücklich vorgeschrieben ist, vor Ablage des Zeugnisses geleistet wird. 6. Ueber den Sponsalieneid s. d. Art. Eheverlöbniß. 7. Ueber den Gefährde-Eid s. d. Art. Calumnieneid.

B. Von den assertorischen Eiden hatte der außergerichtliche (*juramentum extrajudiciale*) niemals rechtliche Bedeutung. Dagegen findet der gerichtliche Aussage-Eid (*juramentum judiciale*) hauptsächlich zweifache Anwendung. Entweder dient er als selbständiges Entscheidungsmittel des Processes oder seiner Theile, indem man nämlich im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit des Schwörenden die Entscheidung des Rechtsstreites von der Eidesleistung abhängig macht (Haupteid), oder als einfaches Beweismittel zur Bekräftigung einer für die Entscheidung erheblichen Aussage (Nebeneid). Weil aber bei dem Haupteide die Entscheidung des Streites auf die redliche Gesinnung des Schwörenden gegründet wird, so macht zwar erweislicher Mangel dieser redlichen Gesinnung (vorsätzliche und fahrlässige Verletzung der Eidespflicht, D. Civilproz.-D. §§ 428 u. 543, 1) den Haupteid wirkungslos. Allein der directe Gegenbeweis ist entweder ganz ausgeschlossen (so bei dem Parteieneide) oder nur mittels solcher Beweismittel gestattet, welche erst nach der Eidesleistung entdeckt wurden (so bei dem richterlichen Eide und bei dem Schätzungseide). Der Nebeneid hingegen läßt wie jedes andere Beweismittel den Gegenbeweis durch alle Beweismittel zu, wiewolgleich manche sagen. Nebeneide dadurch, daß der Gegenbeweis auf neue Beweismittel eingeschränkt ist, die Natur des Haupteides annehmen.

— 1. Der wichtigste Haupt Eid ist a. der Parteieneid; er hat seinen Namen daher, daß die eine prozessführende Partei der andern denselben anträgt (*juramentum delatum*). Die Bezeichnung Schieds Eid (*juramentum decisorium*) erklärt sich aus dem oben Gesagten. Weil aber Delation wie Annahme dieses Eides von dem freien Willen der Parteien abhängt, heißt derselbe *juramentum voluntarium*. Im Gegensatz hierzu wird b. der richterliche Eid, d. h. der von dem Richter auferlegte Eid als nothwendiger Eid oder Notheid (*juramentum necessarium*) bezeichnet. Derselbe diene in dem canonischen und gemeinen Civilprozeß entweder zur Ergänzungs eines mehr als halb erbrachten Beweises